

Nach Beschluss des Kreistages vom **28.01.2009** wird die Zuständigkeitsordnung vom 18.05.2005 aufgehoben und folgende

Zuständigkeitsordnung

erlassen:

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen nach §§ 22 Abs. 1 KrO übertragen:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Dem Ausschuss obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Finanzziele.

Entscheidungen:

- 1.1 Maßnahmenbeschlüsse im Kulturbereich, Sportbereich und in Schulangelegenheiten im Werte von 50.000 € bis 250.000 €
- 1.2 Grundsatzbeschlüsse über die Verteilung der im Haushalt für die Volkshochschulen und für die Musikförderung zur Verfügung gestellten Mittel
- 1.3 Büchereiverträge
- 1.4 Mitgliedschaften
- 1.5 Aufstellung von Prioritätenlisten für Schulinvestitionsprogramme des Landes
- 1.6 Vertragliche Regelungen zum Pinneberg-Heim
- 1.7 Zuschüsse für internationale Schülerbegegnungen ab 1.000 €
- 1.8 Festsetzung der Beköstigungsentgelte und Kochgelder an den kreiseigenen Schulen

2. Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr

Dem Ausschuss obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Finanzziele.

Entscheidungen:

- 2.1 Maßnahmenbeschlüsse für Wirtschaftsförderung, Verkehr und Straßenbaumaßnahmen im Werte von 50.000 € bis 100.000 €
- 2.2 Schuldendiensthilfen an Gemeinden zum Erwerb und zur Erschließung von Gewerbegebiete
- 2.3 Schuldendiensthilfe zur Förderung des Gewerbes und des Handwerks
- 2.4 Zuwendungen für Naherholungsmaßnahmen

3. Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Dem Ausschuss obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Finanzziele.

Entscheidungen:

- 3.1 Maßnahmenbeschlüsse im Aufgabenbereich im Werte von 25.000 € bis 100.000 €
- 3.2 Darlehen für den kommunalgeförderten Wohnungsbau

4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Dem Ausschuss obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Finanzziele.

Entscheidungen:

- 4.1 Maßnahmenbeschlüsse im Aufgabenbereich im Werte bis zu 150.000 € im Einzelfall
- 4.2 Zuwendungen an Gemeindepflegestationen für die Einkleidung von Sanitätsbereitschaften und zur Betreuung von Ausländern im Einzelfall im Werte von 1.000 € bis 5.000 €
- 4.3 Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten im Haushalt bereitgestellten Mittel
- 4.4 Festlegung der Ziele, Kontrolle der Zielerfüllung, Vorbereitung des Budgets und Budgetkontrolle

5. Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen ist ein Fachausschuss nach § 40 KrO. Er bereitet die Ziel- und Haushaltsplanung für den Hauptausschuss vor, ist Impulsgeber für die Weiterentwicklung, Ausgestaltung des Berichtswesens und der Bilanzanalyse. Er entwickelt Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und ist finanzieller Berater für den Hauptausschuss und Kreistag. Der Finanzausschuss gibt fachliche Hinweise bei Zielkonflikten, zeigt Lösungsansätze auf und erarbeitet Beschlussvorschläge für den Hauptausschuss und den Kreistag.

Entscheidungen:

- 5.1 Entwicklung der Finanzziele, beispielsweise hinsichtlich der Prüfung finanzieller Auswirkungen von langfristigen vertraglichen Bindungen und Empfehlungen für die Festlegung der Kreisumlage, den Personal- und Sachkostenbereich, den finanziellen Umfang der freiwilligen Leistungen, Kontrolle der Zielerfüllung (s. auch Anhang)
- 5.2 Entscheidungen über Maßnahmen, sofern die Kosten einer Maßnahme nicht durch die im Rahmen der Finanzziele dem Fachausschuss zugeteilten Finanzmittel gedeckt sind
- 5.3 Entscheidungen über Anträge aus dem kommunalen Bedarfsfond (Sonderbedarfs- und Fehlbetragszuweisungen)
- 5.4 Entscheidung über die Nutzung der besonderen übergreifenden Deckungsfähigkeit oberhalb von 50.000 € bis 150.000 € im Rahmen der Grundsätze der Budgetierung des Kreises

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

Anhang zu der Zuständigkeitsordnung vom 28.01.2009

Ziff. 5.1 wird wie folgt konkretisiert:

- Der Finanzausschuss (FA) ist zuständig für die im Rahmen der Haushaltsaufstellung bereitzustellenden Summen.
- Im Zuge der Haushaltsaufstellung legt der FA den Rahmen für die freiwilligen Leistungen fest.
- Der FA empfiehlt dem Kreistag einen Ansatz zu den Personal- und Sachkosten.
- Der FA empfiehlt dem Kreistag Ansätze zur langfristigen Haushaltsplanung.
- Der FA überprüft und empfiehlt dem Kreistag die Finanzansätze bei Haushaltsansätzen mit Ermessensspielraum (Disponibilität).
- Der FA überprüft und empfiehlt dem Kreistag die Finanzansätze bei den pflichtigen Haushaltsansätzen („nicht beeinflussbar“)
- Der FA spricht dem Kreistag eine Empfehlung für die Finanzziele aus.
- Der FA trifft Entscheidungen über Maßnahmen, sofern die Kosten einer Maßnahme nicht durch die dem Fachausschuss zugeteilten Mittel gedeckt sind.
- Der FA entscheidet (bzw. empfiehlt dem Kreistag) über die Nutzung der besonderen übergreifenden Deckungsfähigkeit oberhalb von 50.000 EUR bis 150.000 EUR im Rahmen der Grundsätze der Budgetierung des Kreises Pinneberg
- Der FA bewertet die Finanzwirksamkeit von abzuschließenden Verträgen, soweit die Zuständigkeit der ehrenamtlichen Selbstverwaltung gegeben ist.
- Dem FA obliegt die Kontrolle der Zielerfüllung.